



Auslosung von Aufenthaltsbewilligungen in Liechtenstein „Green Card Verfahren“

Das Auslosungsverfahren ist an das „Green Card Verfahren“ in Amerika angelehnt. Es geht darum, dass die Hälfte der zu erteilenden Aufenthaltsbewilligungen im Fürstentum Liechtenstein im Sinne eines Zufallsprinzips ausgelost werden. Insgesamt werden jährlich 28 Aufenthaltsbewilligungen für erwerbstätige EWR-Bürger und 8 Aufenthaltsbewilligungen für nichterwerbstätige EWR-Bürger verlost.

Üblicherweise wird das Auslosungsverfahren zweimal jährlich, jeweils im Frühling und im Herbst, durchgeführt. Das entsprechende Gesuchsformular kann beim Ausländer- und Passamt angefordert werden bzw. von unserer Homepage abgerufen werden.

Ein Auslosungsverfahren gliedert sich in eine Vor- und eine Schlussauslosung. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Vorauslosung ist erforderlich, dass: der Bewerber EWR-Bürger ist, das Gesuchsformular fristgerecht und vollständig ausgefüllt eingereicht wurde, die Gebühr rechtzeitig bei der entsprechenden Bank einbezahlt wurde, und keine Mehrfachgesuche vorliegen. Wird der Bewerber bei der Vorauslosung gezogen und erbringt er dann nach Aufforderung die entsprechenden weiteren Unterlagen, wie z.B. Passkopie, Arbeitsvertrag etc., so nimmt er nach Überprüfung der Allgemeinen Voraussetzungen und der Ausschlussgründe nach Art. 10 ABVG an der Schlussauslosung teil.

Zu den Allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 9 ABVG zählen: EWR-Staatsangehörigkeit, keine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein, sowie genügend Einkommen und Vermögen um seinen Unterhalt inkl. einer angemessenen Wohnung gewährleisten zu können. Zusätzlich muss der Bewerber entweder: einen Arbeitsplatz zumindest bereits zugesichert bekommen haben, oder im Rahmen einer bereits bewilligten grenzüberschreitenden dauernden Geschäftstätigkeit in Liechtenstein selbständig tätig sein bzw. die berufs- und wirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte selbständige Tätigkeit erfüllen, oder das Rentenalter erreicht haben bzw. finanziell unabhängig sein, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und gegen sämtliche Risiken versichert sein.

Zu den Ausschlussgründen nach Art. 10 ABVG zählen Falschangaben, wahrscheinliche Fürsorge-abhängigkeit, Ausweisung aus Liechtenstein, Einreiseperrern, erhebliche gesundheitliche Gründe, kriminelle Vergangenheit oder Gefährdung der inneren Sicherheit oder Ordnung.

Schweizer Staatsangehörige können nicht an der Auslosung teilnehmen.